

# RS UVS Kärnten 1997/02/05 KUVS-56-58/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1997

## Rechtssatz

Kommt es im Zuge eines Ausparkmanövers zu einem für den Beschuldigten erkennbaren Zusammenstoß und kausalen Schaden am gegnerischen Fahrzeug, treffen den Beschuldigten die Pflichten nach § 4 StVO.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)